

Pflicht zum Besuch einer auf die Grundschule aufbauende Schule - Verlängerung in inklusiven Bildungsangeboten

Rechtsgrundlage:

Schulgesetz § 84 Abs. 2 und 3

Zielgruppe:

Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören, geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung.

Ziel:

Das Ziel des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit einem oder mehreren der o.a. Förderschwerpunkte kann durch die Verlängerung besser erreicht werden.

Allgemeine Hinweise:

- Die Entscheidung über die Verlängerung der Hauptstufe trifft die Schulleitung der allgemeinen Schule. Die Schulleitung des SBBZ mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt unterstützt berät die Schulleitung der allg. Schule bedarfsorientiert bei der Verlängerungsentscheidung.
- Verlängerungsentscheidungen orientieren sich immer am Einzelfall. Ein Konzept oder Profil der Schule, das grundsätzlich Verlängerungen der Hauptstufe für Schülerinnen und Schüler obiger Zielgruppe vorsieht, ist daher aus rechtlichen Gründen nicht möglich.
- Die Entscheidung über die wiederholte Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot trifft in weiterer Folge das Staatliche Schulamt.
- Bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen folgt das Verfahren der Bildungswegekonferenz mit Festlegung des Bildungsortes durch das Staatliche Schulamt.

Kriterien/Fragestellungen:

Zu folgenden Kriterien und Fragestellungen wird im Bericht zur individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB-Bericht) zum jungen Menschen Stellung genommen.

- Welche realistischen Ziele soll der Schüler/die Schülerin im Verlängerungsjahr noch erreichen, damit der Übergang besser gelingen kann?
- Welche konkreten Maßnahmen sind vor Verlängerung geplant, vereinbart und vorbereitet, damit der Schüler/die Schülerin dem Ziel des Anspruchs durch das Verlängerungsjahr tatsächlich näherkommt?
- Es muss dargelegt werden, warum diese Maßnahmen nicht auch in einem der vorhandenen Anschlusssysteme bereitgestellt werden können (Werkstattbereich oder FuB der WfbM, BVE-KoBV, VAB, BvB usw.).
- Ggf. liegen längere krankheitsbedingte Fehlzeiten vor (z. B. wegen Operationen), so dass die Verlängerung faktisch analog zu einem Wiederholen eines Schuljahres zu bewerten ist.
- Eine Verlängerung kann helfen, Brüche zu vermeiden, weil dadurch ein Heimplatz, ein Arbeitsplatz oder eine andere Maßnahme direkt im Anschluss möglich wird.
- Je nach Förderschwerpunkt und Spezifik des individuellen Bildungsanspruchs benötigen junge Erwachsene mehr Zeit zum Lernen, mehr Zeit für Selbstständigkeitstraining und für Alltagsbewältigung.
- Führt die Verlängerung dazu, dass für andere aufzunehmende Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kein Platz an der betreffenden Schule mehr zur Verfügung steht?
Falls ja, wie wird diesem Problem begegnet?
- Welche Veränderung bestehender Gruppengrößen treten auf?
- Zu welchen räumlich-sächlichen, finanziellen, beförderungstechnischen oder personellen Mehrbedarfen führt die Verlängerung?

Prozessablauf

Erziehungsberechtigte stellen **formlosen Antrag** auf Verlängerung bei der Schulleitung der allg. Schule - rechtzeitig vor Planungen für das neue Schuljahr.
Richttermin 01.01. des Kalenderjahrs

Schulleitung allg. Schule veranlasst Erstellung **eines Pädagogischen Berichts** (zu folgendem Anlass: wiederholte Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot)

Dieser enthält Gründe für die Verlängerung der Hauptstufe um ein Jahr.
Schulleitung informiert Begleitstelle Inklusion über Verlängerungsanträge.

Schulleitung SBBZ unterstützt Schulleitung allg. Schule bedarfsorientiert bei der Verlängerungsentscheidung

[Formular Päd. Bericht an Schulleitung allg. Schule rechtzeitig vor 01.02.](#)

Schulleitung allg. Schule stimmt Verlängerung zu.

Bescheid der Schulleitung an Erziehungsberechtigte sowie zusammen mit ILEB-Bericht an SSA

[Bescheid und Päd. Bericht an SSA bis 01.02.](#)

Schulleitung allg. Schule stimmt Verlängerung nicht zu.

Bescheid der Schulleitung an Erziehungsberechtigte sowie zusammen mit ILEB-Bericht an SSA

Keine Verlängerung Inklusion - Durchführung einer **Berufswegekonzferenz** erforderlich

SSA prüft Berichte in Hinblick auf bestehenden Anspruch auf SBA im Förderschwerpunkt nach § 84 Abs. 2 SchG

Vorliegen der Voraussetzungen

Verlängerungsmeldungen werden in die Planung und Steuerung inklusiver Bildungsangebote mit einbezogen (**Verfahren der Bildungswegekonzferenz**).

Voraussetzungen für eine Feststellung liegen - auch nach ggf. erneuter sonderpädagogischer Diagnostik - nicht vor (z. B. Aufhebung Anspruch auf SBA)

Anhörung und Beratung der Erziehungsberechtigten

Weitere Schritte vom Einzelfall abhängig

Festlegung des Bildungsorts **entsprechend Elternwunsch**

Festlegung einer anderen **allgemeinen** als Bildungsort

Festlegung eines **SBBZ** als Bildungsort **entgegen Inklusionswunsch** (nur in besonders gelagerten Einzelfällen)

Schriftlicher Bescheid des SSA